

**Landesjugendpfarramt/
Evangelische Jugend Bremen**

Forum Kirche
Hollerallee 75
28209 Bremen
Tel.: 0421 346 15 51



Vereinbarung über Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten
als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder vergleichbare Tätigkeiten (§3 EstG
Abs. 26)

im Landesjugendpfarramt der BEK / für die Evangelische Jugend Bremen und

Abrechnung

Mit Frau / Herrn (nebenberufliche Kraft)

Adresse

haben wir vereinbart, dass sie/er für die

Maßnahme

Träger der Maßnahme

Zeitraum der Maßnahme

nebenberuflich mit insgesamt Stunden als als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder vergleichbar tätig wird/wurde und hierfür eine

Aufwandsentschädigung von insgesamt EURO erhält.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

.....
.....
.....
.....

Die folgenden Grundsätze sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Die nebenberufliche Kraft hat sich bereit erklärt, für das Landesjugendpfarramt der BEK / die Evangelische Jugend Bremen die oben beschriebenen Tätigkeiten nebenberuflich auszuüben.
- Die Entschädigung wird jeweils entsprechend der geltenden Regelungen des Landesjugendpfarramtes/ der Evangelischen Jugend Bremen im Vorherein festgesetzt.
- Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder dergleichen sowie bei sonstigen Verhinderungen besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Im Verhinderungsfall ist der Träger der Maßnahme unverzüglich zu informieren.
- Die nebenberufliche Kraft verpflichtet sich, die übernommene Tätigkeit sach- und fachgerecht auszuüben und im Rahmen von Jugendbildungsmaßnahmen die Bestimmungen des Bremischen Jugendbildungsgesetzes zu beachten. Vorbereitungszeiten einschließlich etwaiger Vorbereitungstreffen für Maßnahmen der Jugendbildung sind in der vereinbarten Entschädigung enthalten,

ebenso die unterrichtsfreien Zeiten während mehrtägiger Jugendbildungsmaßnahmen (Aufsichtszeiten).

- Die nebenberufliche Kraft verpflichtet sich, soweit erforderlich die umseitig aufgeführten Unterlagen beizubringen.
- Der Träger kann eine Maßnahme ausfallen lassen oder von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn weniger als 7 Teilnehmer*innen pro Mitarbeiter*in der Maßnahme erschienen sind. Ausfälle werden nur nach schriftlicher vorheriger Absprache und entsprechend der Regelungen des Trägers und entsprechend des nachgewiesenen Aufwandes gezahlt. Wird eine Maßnahme vorzeitig aus dringenden Gründen beendet, so erhält die nebenberufliche Kraft eine anteilige Entschädigung.
- Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung endet grundsätzlich durch Zeitablauf. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein Anspruch auf Übernahme in ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis mit der BEK wird durch diese Vereinbarung nicht erworben.
- Die nebenberufliche Kraft erklärt gegenüber dem Landesjugendpfarramt / der Evangelischen Jugend Bremen, dass sie die unten zitierten Regelungen des § 3 Abs. 26 zur Kenntnis genommen hat und im jeweiligen Kalenderjahr auch bei verschiedenen Trägern insgesamt nicht mehr als 2400 Euro an Aufwandsentschädigungen entgegennehmen wird, da ansonsten der steuerliche Freibetrag überschritten werden würde und der/die Träger ggf. die entschädigte Tätigkeit als kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung mit entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt/der Knappschaftskasse anzugeben hätte.

EstG 2. Steuerfreie Einnahmen § 3:

Steuerfrei sind

...
26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Hiermit stelle ich für geleistete Stunden nebenberuflicher Tätigkeit

eine Forderung von EURO

Meine Bankverbindung:

IBAN.:

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Teilnahmelisten
 Bericht

Datum: Unterschrift der nebenberuflichen Kraft

Datum: Unterschrift des Trägers